

## Landverzichtserklärungen (nach § 52 FlurbG)



## Häufig gestellte Fragen

### An welche Stelle wende ich mich, wenn ich eine Landverzichtserklärung abgeben möchte?

Kontaktieren Sie die zuständige Flurbereinigungsbehörde Ihres Landkreises oder Ihrer Kreisfreien Stadt. Diese Stellen leiten die Flurbereinigungsverfahren und führen die Anträge zur Landverzichtserklärung durch. Sie beraten über den Ablauf, informieren über erforderliche Dokumente und die Schritte zur Umsetzung im Flurbereinigungsplan.

### Welche Vorteile bietet die Landverzichtserklärung im Vergleich zum üblichen Verkaufsprozess?

Der Verzicht ist gebührenfrei, da Notar- oder Grundbuchkosten entfallen. Wird nur eine Teilfläche abgegeben, entstehen keine Vermessungskosten. Zudem kann eine angemessene Abfindungssumme vereinbart werden. Die Erklärung unterstützt öffentliche und landwirtschaftliche Projekte, wie die Zusammenlegung von Flächen und die Neugestaltung der Landschaft.

### An wen kann ich mein Land abtreten?

Folgende Parteien kommen als Erwerber in Frage:

- Teilnehmergeinschaft (TG)
- Dritte, wie andere Verfahrensbeteiligte, Maßnahmen-träger oder Kommunen

In jedem Fall muss die Abtretung der Flurbereinigung und deren gesetzlichen sowie inhaltlichen Zwecken entsprechen.

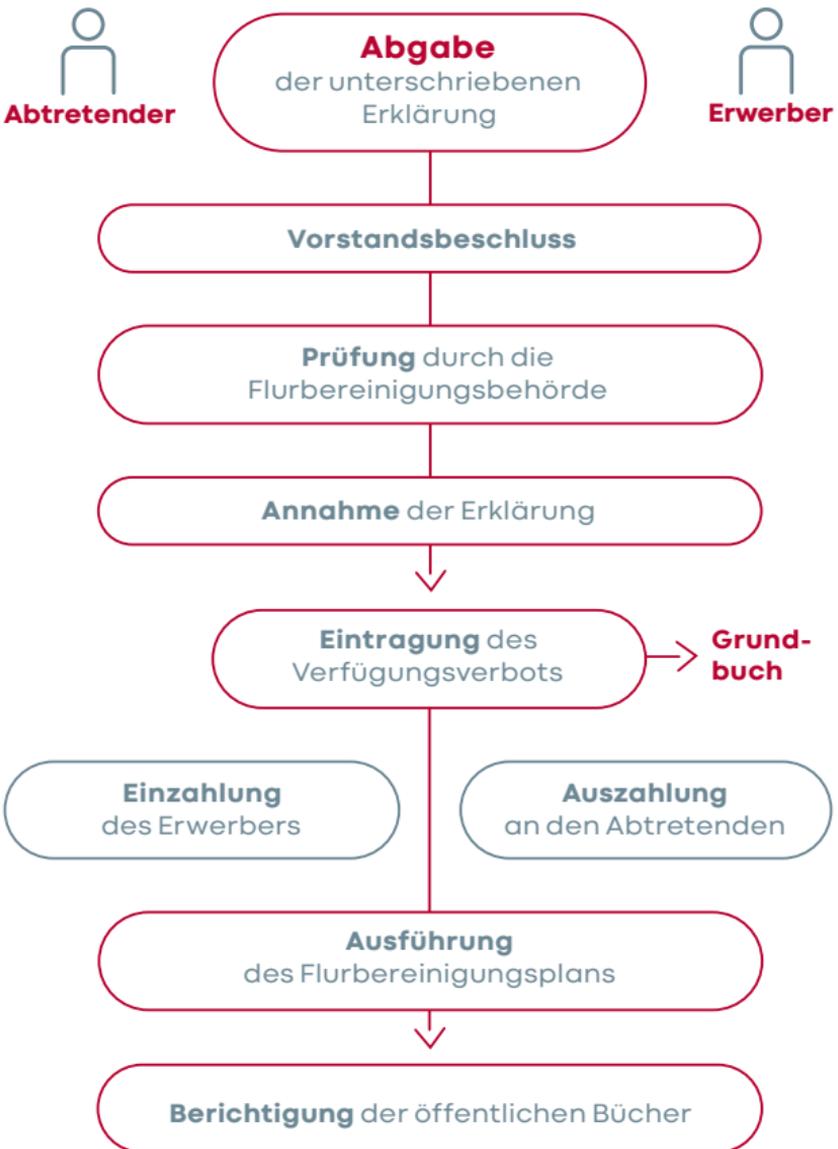


Wichtige Begriffe zum Thema LNO werden hier erklärt:

[laendlicher-raum.sachsen.de/glossar](https://laendlicher-raum.sachsen.de/glossar)



Jeder Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens wird für seine Grundstücke unter Berücksichtigung der vorgenommenen Abzüge (§ 47 FlurbG) mit Land von gleichem Wert abgefunden (§ 44 FlurbG). Die Abfindung kann wahlweise in Land oder Geld erfolgen. Die Abfindung in Geld wird als **Landverzichtserklärung** bezeichnet und ist in § 52 FlurbG geregelt.



Rechtsgrundlage im Flurbereinigungsgesetz:  
**§§ 52 - 54 FlurbG**



Eine Landverzichtserklärung im Flurbereinungsverfahren ermöglicht es Eigentümern, zugunsten der Teilnehmergeinschaft (TG) oder Dritter (z. B. Gemeinde, Pächter) auf ihre Fläche zu verzichten und stattdessen eine Geldabfindung zu erhalten. Dies ist dann sinnvoll, wenn die Fläche nicht mehr benötigt wird. Der Verzicht kann ganz oder teilweise erfolgen und muss den Zwecken des Flurbereinungsverfahrens dienen.

## **Vorteile und Ziele der Landverzichtserklärung**

Durch den Verzicht kann der Abtretende unkompliziert Land in eine Geldabfindung umwandeln, ohne dass die üblichen Gebühren für Notar, Grundbuch oder Vermessung anfallen. Die Gesamtkosten sind damit deutlich niedriger als bei einem regulären Verkauf. Für die TG erleichtert die Landverzichtserklärung die Flächenzusammenlegung sowie die Neugestaltung der Landschaft. Die Landabzüge aller Teilnehmer können gesenkt oder die Landbereitstellung für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erleichtert werden. Über den Verzicht erworbene Flächen können beispielsweise für öffentliche Infrastruktur, ökologische Maßnahmen oder betriebliche Erweiterungen genutzt werden.

## **Ablauf der Landverzichtserklärung**

Für eine wirksame Landverzichtserklärung ist eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

## Landesverzichtserklärung

nach § 52 FlurbG



Nach der Zustimmung kann das Grundstück weder verkauft noch belastet werden. Ein Verfügungsverbot im Grundbuch sichert die Ansprüche der TG bzw. des Erwerbers. Die endgültige rechtliche Umsetzung erfolgt im Flurbereinigungsplan. Die Höhe der Geldabfindung wird zwischen den Parteien ausgehandelt. Sie muss angemessen sein.

### Rechtliche Details und Pflichten der Verzichtenden

Der Landverzicht ist unwiderruflich und muss schriftlich erklärt werden. Der Abtretende bleibt formal weiterhin als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Er kann also beispielsweise weiterhin von Behörden, die auf Grundbuchinformationen zurückgreifen, angeschrieben werden. Der Erwerber wird jedoch wirtschaftlicher Besitzer und übernimmt öffentliche Lasten und Verpflichtungen, wie etwa die Grundsteuer. Der Verzicht gilt auch für Erben und andere Rechtsnachfolger. Ähnlich wie bei einem Notarvertrag müssen sowohl die vertraglich festgelegten Regelungen als auch die genaue Lage und Größe der abgetretenen Fläche definiert werden. Daher wird der Vereinbarung auch eine detaillierte Karte der betroffenen Fläche beigelegt. Es fallen keine Gebühren für Notar, Grundbucheintragung, die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters oder möglicherweise notwendige Vermessungsarbeiten an. Bei Überschreitung bestimmter Freibeträge können jedoch Steuerpflichten wie Einkommens- oder Grunderwerbsteuer anfallen.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium  
für Regionalentwicklung (SMR)  
Postanschrift: 01095 Dresden  
Telefon: +49 351 564-52000  
oeffentlichkeitsarbeit@smr.sachsen.de  
smr.sachsen.de

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch  
Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen  
Landtag beschlossenen Haushaltes.

**Redaktion:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie (LfULG)  
Referat Ländliche Neuordnung, Agrarstruktur  
Ansprechpartnerin: Senta Lorenz  
Telefon: + 49 351 2612-2514  
Telefax: + 49 351 2612-2099  
senta.lorenz@smekul.sachsen.de

**Gestaltung und Satz:**

genese Werbeagentur GmbH

**Foto:**

Blühstreifen und Rinder bei Wahnsdorf, Quelle: Thieme Markus  
Thieme, LfULG (3); Inhalt einer Landverzichtserklärung (4)

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH

**Redaktionsschluss:**

03.12.2024

**Auflage:**

1. Auflage, 6.000 Exemplare

**Bezug:**

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung,  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: +49 351 2103-671  
Telefax: +49 351 2103-681  
publikationen@sachsen.de  
publikationen.sachsen.de

**Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen  
Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen  
Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit  
herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren  
Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor  
einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.  
Dies gilt für alle Wahlen.

[laendlicher-raum.sachsen.de](http://laendlicher-raum.sachsen.de)



SMRSACHSEN